

# **Stadt Billerbeck**

## **Bebauungsplan "Buschenkamp Süd"**

### **Fortschreibung der Artenschutzrechtlichen Prüfung gem. § 44 BNatSchG (Stufe II)**

#### **ERLÄUTERUNGSBERICHT**

Erstellt für :

**Stadt Billerbeck**

**Markt 1**

**48727 Billerbeck**

Bearbeitung:



#### **OBJEKT & LANDSCHAFT**

Dipl. Biol. Stefan Schwengel  
Engershauser Straße 14  
32361 Pr. Oldendorf  
Tel.: 0 57 42 / 92 06 26  
e-Mail: schwengel@objekt-landschaft.de

**Datum : 05.07.2021**

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>SEITE</b>
<b>1. Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Nutzung und Biotopstruktur des Plangebiets.....</b>	<b>2</b>
<b>3. Methodische Vorgehensweise .....</b>	<b>3</b>
3.1 Arbeitsschritte .....	3
3.2 Ermittlung planungsrelevanter Arten.....	4
3.3 Darstellung der relevanten Wirkungen.....	4
3.4 Projektbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Konfliktminderung / Funktionserhaltung .....	4
3.5 Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände.....	5
3.6 Darstellung erforderlicher Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten .....	5
<b>4. Ergebnisse .....</b>	<b>6</b>
4.1 Planungsrelevante Arten im MTB-Quadranten Q40092.....	6
4.2 Faunistische Erfassungen .....	7
4.2.1 Avifauna / Brutvogelkartierung.....	7
4.3 Projektspezifische relevante Wirkungen .....	8
4.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren .....	9
4.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren .....	9
4.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	10
4.4 Bewertung der möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten .....	10
4.5 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen .....	13
4.6 Ausgleichsmaßnahmen / mögliche CEF-Maßnahmen.....	13
4.7 Prüfung der Verbotstatbestände.....	14
<b>5. Verwendete Unterlagen / Literatur .....</b>	<b>15</b>

#### **Anhang:**

- Erfassung Avifauna B-Plan Buschenkamp Süd (BOHRER 2021), 9 S.

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Aufgrund der großen Nachfrage nach Baugrundstücken im zentrumsnahen Bereich der Stadt Billerbeck betreibt die Stadt Billerbeck die Entwicklung und Erschließung neuer Baugebiete südlich der Berkel. Das Baugebiet "Buschenkamp" schließt sich westlich an das Baugebiet "Wüllen II" an und ist wiederum in zwei Teilbereiche aufgeteilt. Der nördliche Teilbereich befindet sich bereits im Bau. Aktuell verfolgt die Stadt Billerbeck die Entwicklung des Baugebietes "Buschenkamp Süd" in Form der Aufstellung eines weiteren Bebauungsplans.

Gemäß § 44 (5) BNatSchG besteht die Verpflichtung des Maßnahmenträgers, die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten bei nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sowie nach § 15 zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu prüfen, die im Zuge des Planverfahren erstellt wird.

Für den nördlichen Teil des Baugebietes Buschenkamp wurde in Verbindung mit dem Bebauungsplan "Berkelbrücke" im Dezember 2016 eine Artenschutzrechtliche Prüfung vorgelegt. Das aktuell in Planung befindliche Baugebiet Buschenkamp Süd befand sich 2016 noch nicht in der unmittelbaren Bearbeitungskulisse hinsichtlich der Erfassung möglicher planungsrelevanter Vogelarten, während die Fledermäuse seinerzeit bereits mit erfasst wurden.

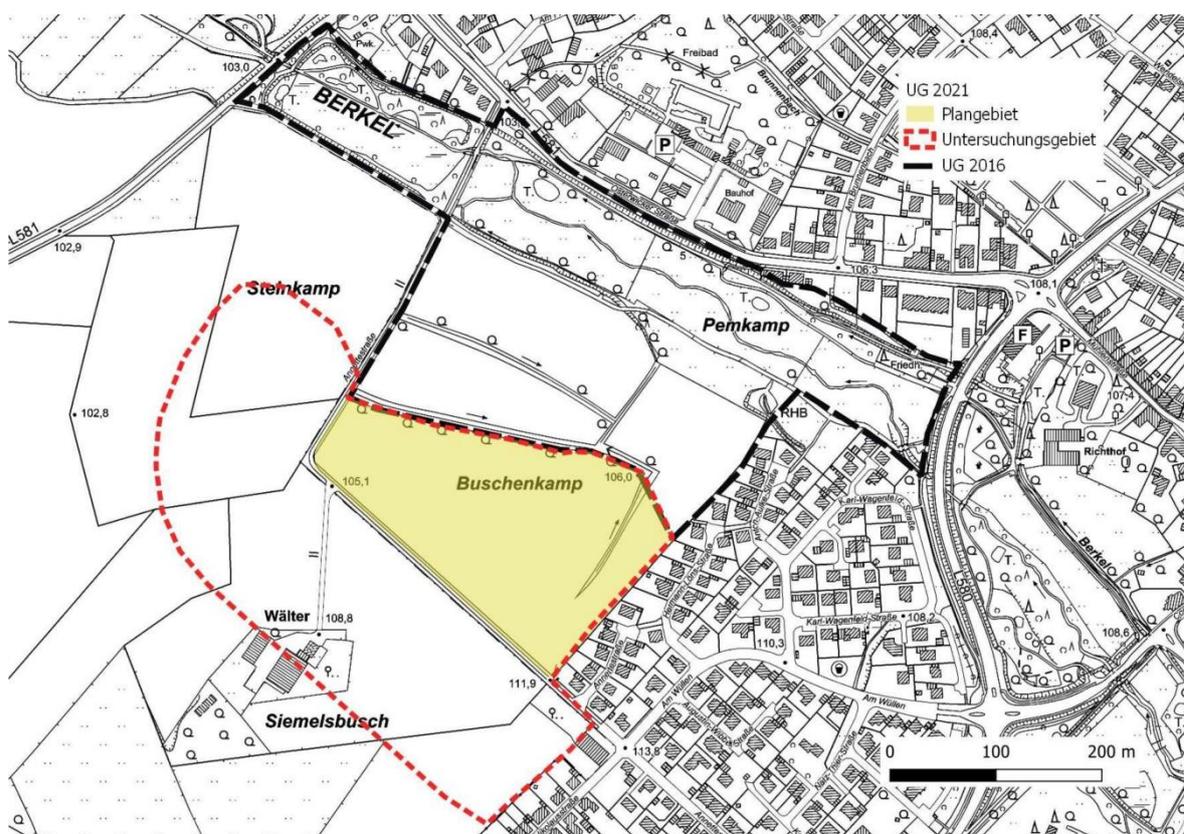


Abb. 1: Untersuchungsbereich Vögel (rote Linie) für das B-Plangebiet "Buschenkamp-Süd" (gelb). Schwarze Linie: Untersuchungsgebiet 2016 (Vögel)

Nach Prüfung der vorhandenen Unterlagen durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld kam diese daher zu der Bewertung, dass die Erfassung aus dem Jahr 2016 zur Beurteilung artenschutzrechtlicher Belange nicht ausreicht und eine räumlich

und inhaltlich angepasste Erfassung insbesondere möglicher planungsrelevanter Vogelarten des Offenlandes erfolgen sollte. Die Ergebnisse sollen in einer räumlich und inhaltlich überarbeiteten artenschutzrechtlichen Prüfung für den Bereich des B-Planes "Buschenkamp Süd" dargestellt werden (s. Abb. 1). Diese Prüfung wird hiermit vorgelegt.

Bei Planungs- und Zulassungsvorhaben konzentriert sich das Artenschutzregime auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten. Im Rahmen dieses Gutachtens soll geprüft werden, welche der in NRW so genannten „planungsrelevanten Arten“ (aus: Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“, LANUV NRW 2021) im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zutreffen können.

Gemäß der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (MWEBWV 2010) wird dabei zunächst eine Vorprüfung (Stufe I) hinsichtlich Artenspektrum und Wirkfaktoren vorgeschaltet. Sollte hierbei festgestellt werden, dass bei europäisch geschützten Arten möglicherweise die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich (Stufe II).

Im Rahmen des Fachbeitrags ist somit nach der Ermittlung der Vorkommen und potentieller Konflikte zu prüfen, ob und welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Hierbei werden die projektspezifischen Wirkfaktoren artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt. Soweit notwendig, werden Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, ggf. Risikomanagement) entwickelt und bei der Prognose berücksichtigt.

Im Falle der Erfüllung von Verbotstatbeständen wird die Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG dargestellt.

## **2. Nutzung und Biotopstruktur des Plangebiets**

Der Umfang des aktuellen Untersuchungsgebietes ist in Abb. 1 dargestellt. Er umfasst eine Fläche von rund 13,3 ha. Die eigentliche Eingriffsfläche umfasst eine Fläche von ca. 4,7 ha, die zurzeit nahezu vollständig als Ackerfläche genutzt werden. Im östlichen Teil der geplanten B-Plan-Fläche befindet sich innerhalb der Ackerfläche auf einer Länge von ca. 140 m eine Geländekante mit einigen Heckenstrukturen sowie Einzelgehölzen. Am markantesten ist hier eine große Hybridpappel.

Den nördlichen Rand bzw. die Abgrenzung des B-Plangebiets "Buschenkamp Süd" zum angrenzenden B-Plangebiet "Buschenkamp" bildet ebenfalls ein Gehölzstreifen mit einer Länge von ca. 300 m bei einer Breite von ca. 8 m. Hier finden sich lineare Gehölzbestände mit dominierenden Hybridpappeln und standortheimischen Bäumen und Sträuchern.

Die westliche und südliche Grenze des Plangebiets wird durch die "Annettestraße" gebildet. Das Untersuchungsgebiet für die Erfassung der Brutvögel geht über den unmittelba-

ren Eingriffsbereich hinaus und umfasst vor allem ebenfalls im Süden und Westen angrenzende Ackerflächen.

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen bei der Erfassung bereits besondere Aufmerksamkeit auf Arten des Offenlandes gelegt, wie es auch in den Vorgesprächen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld abgestimmt war.

### **3. Methodische Vorgehensweise**

#### **3.1 Arbeitsschritte**

Die methodische Vorgehensweise orientiert sich an den Empfehlungen des Fachinformationssystems (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2011).

Um bei genehmigungspflichtigen Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für planungsrelevante Arten zu prüfen, werden die folgenden Arbeitsschritte durchgeführt:

1. Ermittlung planungsrelevanter Arten
2. Darstellung der relevanten Wirkungen
3. Ggf. projektbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Konfliktminderung / Funktionserhaltung (Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, Maßnahmen des Risikomanagements)
4. Ggf. artbezogene Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote anhand von Artenformblättern (LANUV NRW 2008 „Protokoll zur artenschutzrechtlichen Prüfung“, <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/download.html>)
5. Ggf. Darstellung der Befreiungserfordernisse von den artenschutzrechtlichen Verboten.

Bei den einzelnen Prüfschritten wird in NRW unterschieden zwischen planungsrelevanten Arten nach:

- a. Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- b. Europäischen Vogelarten (in NRW eingeschränkt auf: streng geschützte Vogelarten, Arten des Anhangs I und des Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie sowie besonders geschützte Vogelarten mit einem Rote Liste Status der Gefährdungskategorien 0, 1, R, 2, 3, I sowie Koloniebrüter. Eine Zusammenstellung dieser Arten ist dem Fachinformationssystem der LANUV NRW im Internet zu entnehmen,
- c. sonstigen streng geschützte Arten.

Die übrigen nach § 7 Abs. 2 BNatSchG besonders geschützten Arten sind bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt, werden jedoch bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW weit verbreitete Vogelarten werden als nicht planungsrelevant (s. o. Pkt. b) eingestuft (dazu zählen die weit verbreiteten Vogelarten, aber auch solche der Vorwarnliste). Für diese gelten ebenfalls die artenschutzrechtlichen Verbote, sollen aber nach Empfeh-

lung des LANUV NRW im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht artspezifisch gesondert bearbeitet werden (KIEL 2007). Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (KIEL 2007). Auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten (KIEL 2007).

### **3.2 Ermittlung planungsrelevanter Arten**

Das Planungsvorhaben und der Untersuchungsraum liegen im Bereich des MTB 4009 (Coesfeld), Quadrant 2. Das Infosystem „Geschützte Arten in NRW“ (LANUV NRW 2021) bietet in einem ersten Schritt die Möglichkeit, die in einem MTB potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten tabellarisch abzurufen (s. Tab. 1.).

Zentraler Punkt der Ermittlung planungsrelevanter Arten sind jedoch die **durchgeführten faunistischen Erfassungen der Vögel im erweiterten Planungsgebiet** (BOHRER 2021). Aufgrund einer bisher unzureichenden Datenlage hinsichtlich aktuell tatsächlichen im Plangebiet vorkommender Bestände wurde im Rahmen der vorliegenden Betrachtung im Jahr 2021 eine vollständige Brutvogelerfassung durchgeführt. Die wesentlichen Aussagen dieser Erfassungen werden im Ergebnisteil dargestellt. Die vollständige Brutvogelerfassung ist als Anhang beigefügt.

### **3.3 Darstellung der relevanten Wirkungen**

Die Beurteilung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände basiert auf dem derzeit vorliegenden Stand der Planungen (Stand April 2021). Darüber hinaus gehende Planänderungen können zum Zeitpunkt der Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages nicht berücksichtigt werden und sind daher nicht Gegenstand der Betrachtung. Die Darstellung der relevanten Wirkungen erfolgt in Kap. 4.3. Dort werden die möglichen Auswirkungen der Planung auf die in Kap. 4.1 herausgefilterten, potenziell oder tatsächlich vorkommenden Arten beschrieben und diskutiert.

### **3.4 Projektbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Konfliktminderung / Funktionserhaltung**

Für solche Arten, bei denen Konflikte mit den Vorschriften des § 44 BNatSchG auftreten könnten, sind Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Vermeidungsmaßnahmen) vorzusehen, die bei der Beurteilung der Projektwirkungen unmittelbar berücksichtigt werden und in direkter funktionaler Verbindung zu den gestörten Lebensstätten stehen sowie zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind. Dazu zählen u.a. artspezifische Bauzeitenpläne (bspw. Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln, um Tötung und Zerstörung von Nistplätzen, Störungen und/oder Beeinträchtigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden).

Neben diesen, direkt an den Projektwirkungen ansetzenden Vermeidungsmaßnahmen sind - sofern erforderlich - weitergehende funktionserhaltende Maßnahmen (CEF- Maß-

nahmen = *measures to ensure the continuous ecological functionality*) bzw. nach § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die ebenfalls zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein müssen, vorzusehen. Ziel der Maßnahmen ist, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.

### **3.5 Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände**

Zur artbezogenen Prüfung der Verbotstatbestände sowie der Befreiungsvoraussetzungen werden, sofern notwendig, für jede möglicherweise betroffene, planungsrelevante Art Prüfprotokolle verwandt, die im FIS (LANUV NRW) als Download zur Verfügung stehen. Dies erfolgt im vorliegenden Fall allerdings erst, wenn ein begründeter Verdacht der unmittelbaren Betroffenheit einzelner Arten besteht. Dabei ist neben den Tötungs- und Störungsverboten auch zu prüfen, ob durch das Vorhaben möglicherweise Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von planungsrelevanten Arten geschädigt oder zerstört werden. Dies umfasst alle Habitatstrukturen, die innerhalb des Fortpflanzungsgeschehens oder während der Ruhephasen für das dauerhafte Überleben der Art unerlässlich sind. Zu den Fortpflanzungsstätten zählen (KIEL 2007): Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Eiablage- und Schlupfplätze sowie Bereiche, die von den Jungen genutzt werden. Zu den Ruhestätten zählen: Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Im Gegensatz zu diesen Teilhabitaten unterliegen Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Flugrouten und Wanderkorridore nicht unmittelbar den Artenschutzbestimmungen. Sie sind aber dann von Bedeutung, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen ist und sie damit ebenfalls ein essenzielles Habitatelement darstellen (KIEL 2007).

### **3.6 Darstellung erforderlicher Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten**

Ergibt die artbezogene Prüfung der Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbote für die geschützten Arten, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zutreffen, so ist eine Prüfung und ggf. Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall nach § 45 Abs. 7 sowie eine artenschutzrechtliche Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich.

Für die förmliche Zulassung einer Ausnahme ist in Nordrhein-Westfalen die untere Naturschutzbehörde bei den Kreisen und kreisfreien Städten zuständig (hier: Kreis Coesfeld). Bei Planfeststellungsverfahren ist die jeweilige Planfeststellungsbehörde zuständig.

## 4. Ergebnisse

### 4.1 Planungsrelevante Arten im MTB-Quadranten Q40092

In Tab. 1 sind die planungsrelevanten Arten gelistet, die für das relevante Messtischblatt MTB 4009 (Coesfeld) im FIS „Geschützte Arten in NRW“ (LANUV NRW, Stand Juni 2021) abgerufen werden können. Die Angaben zum Status der Arten sind der LANUV – Datenbank entnommen. Es handelt sich dabei um die Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den folgenden Lebensraumtypen:

**Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Äcker, Weinberge, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen.**

Mit der Auswahl der auch an das Plangebiet angrenzenden Biotoptypen kann davon ausgegangen werden, dass die tatsächlich für das Plangebiet relevanten Arten vollständig erfasst sind.

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4009_2			
Art Deutscher Name	Status im Messtischblatt 4009_2 (LANUV NRW)	Erhaltungszustand in NRW (atlantische Region) G = Günstig U = Ungünstig S = Schlecht (+/-) = sich verbessernd / verschlechternd	Bemerkung zum Vorkommen im Untersuchungsraum / Plangebiet x = vorh. = Nachweis im Plangebiet - = nicht nachgewiesen, aufgrund fehlender Habitatstrukturen, Seltenheit etc. im Plangebiet unwahrscheinlich. pot. = aufgrund der Habitatstrukturen möglich
<b>Säugetiere</b>			
BreitflügelFledermaus	Art vorhanden	U -	vorh., möglich als Jagdgebiet
Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	U +	-
Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	k. A.
Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	vorh., möglich als Jagdgebiet
Großes Mausohr	Art vorhanden	U	vorh., möglich als Jagdgebiet
Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	pot. , möglich als Jagdgebiet
Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	pot. , möglich als Jagdgebiet
Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	vorh., möglich als Jagdgebiet
Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	vorh., möglich als Jagdgebiet
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	vorh., möglich als Jagdgebiet
Braunes Langohr	Art vorhanden	G	pot. , möglich als Jagdgebiet
<b>Vögel</b>			
Habicht	sicher brütend	U	pot. Gast, kein Nachweis
Sperber	sicher brütend	G	pot. Gast, kein Nachweis
Feldlerche	sicher brütend	U -	im Umfeld, kein Brutvogel
Eisvogel	sicher brütend	G	-, kein Nachweis
Baumpieper	sicher brütend	U -	-, kein Nachweis
Waldohreule	sicher brütend	U	pot. Gast, kein Nachweis
Steinkauz	sicher brütend	U	-
Mäusebussard	sicher brütend	G	Brutvogel südl. Hof Wälder
Bluthänfling	sicher brütend	U	<b>Vorh. Revier im Plangebiet, s.u.</b>

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4009_2			
Art Deutscher Name	Status im Messtischblatt 4009_2 (LANUV NRW)	Erhaltungszustand in NRW (atlantische Region)	Bemerkung zum Vorkommen im Untersuchungsraum / Plangebiet x = Nachweis im Plangebiet - = nicht nachgewiesen, aufgrund fehlender Habitatstrukturen, Seltenheit etc. im Plangebiet unwahrscheinlich. pot. = aufgrund der Habitatstrukturen möglich
Kuckuck	sicher brütend	U -	-, kein Nachweis
Mehlschwalbe	sicher brütend	U	pot. Gast, kein Nachweis
Kleinspecht	sicher brütend	U	-, kein Nachweis
Schwarzspecht	sicher brütend	G	-, kein Nachweis
Turmfalke	sicher brütend	G	<b>Brutvogel Hof Wälder</b>
Rauchschwalbe	sicher brütend	U	Nahrungsgast
Nachtigall	sicher brütend	U	pot., kein Nachweis
<b>Feldsperling</b>	<b>sicher brütend</b>	<b>U</b>	<b>Vorh. Revier Heckenstruktur im Plangebiet, s.u.</b>
Rebhuhn	sicher brütend	S	pot., , kein Nachweis
Girlitz	sicher brütend	S	-, kein Nachweis
Waldkauz	sicher brütend	G	pot. Jagdgebiet
Star	sicher brütend	U	<b>Brutvogel Hof Wälder</b>
Schleiereule	sicher brütend	G	pot. Jagdgebiet,
Kiebitz	sicher brütend	S	-, kein Nachweis
<b>Amphibien</b>			
Laubfrosch	Art vorhanden	U	-, sicher nicht betroffen

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4009\_2 mit Angaben zum potenziellen oder tatsächlichen Vorkommen im Plangebiet (Stand Juni 2021)

## 4.2 Faunistische Erfassungen

Die Ergebnisse werden im Folgenden in Kurzform dargestellt. Für detaillierte Informationen zur Methodik wird dabei auf die entsprechenden, separat vorliegenden Gutachten (BOHRER 2021, Anhang) verwiesen. Hinsichtlich der Erfassung und Bewertung von Fledermausvorkommen wird auf die Ausführungen aus dem Jahr 2016 verwiesen. Diese werden aufgrund fehlender Relevanz in der vorliegenden Aktualisierung der Artenschutzprüfung nicht weiter behandelt.

### 4.2.1 Avifauna / Brutvogelkartierung

Die Methodik zur Brutvogelerfassung ist dem Gutachten im Anhang (BOHRER 2021) zu entnehmen. Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 38 Vogelarten erfasst, davon 9 planungsrelevante Arten.

Mit dem **Feldsperling** und dem **Bluthänfling** konnten zwei planungsrelevante Arten festgestellt werden, die im Gebiet oder unmittelbar angrenzend mit jeweils einem Brutpaar (Revier) als Brutvogel anzusehen sind.

ART	RL NRW 2009	RL WestfBucht	RL D 2016	Erhaltungszustand NRW <sup>2</sup>	Streng gesch. <sup>3</sup>	Bestand				Höhlenbrüter, dauerhaft genutzte FoRu	Bemerkungen
						Brutbestand	Brutnachweis	Brutverdacht	Brutzeitfeststellung		
<b>I. Planungsrelevante Arten</b>											
Fe	Feldsperling	3	V	V	U		1	1		X	In Heckenstruktur auf Vorhabenfläche
FI	Feldlerche	3	3	3	U				1		Keine Fortpflanzungsstätten im UG
Hä	Bluthänfling	3	3	3	U		1	1			Brutvogel am östlichen Rand des UG, Nahrungsgast
S	Star	2	2	V	U		1	1		X	Brutvogel im Bereich des Hofes „Wähler“
<b>Nahrungsgäste</b>											
W	Wiesenpieper	2	2	2	S						Nahrungsgast am 12.04. (Durchzügler)
Rs	Rauchschnalbe	3	3	3	U					X	Nahrungsgast über der Ackerflur
Grr	Graureiher	*	*	*	G					X	Nahrungsgast in der Ackerflur
<b>Streng geschützte Arten</b>											
Mb	Mäusebussard	*	*	*	G	x	1	1		X	Brutvogel im Wäldchen südlich des Hofes „Wähler“
Tf	Turmfalke	V	V	*	G	x	1	1		X	Brutvogel im Bereich des Hofes „Wähler“

Abb. 2: Liste der vorgefundenen planungsrelevanten Arten mit

Die weiteren Arten in Abb. 2 finden sich ohne Brutbestand oder Brutverdacht außerhalb des Untersuchungsgebietes als Gäste oder brüten außerhalb des Untersuchungsgebietes, ohne dass eine Betroffenheit festgestellt werden kann (s. Kap. 4.4).

Die vollständige Artenliste mit detaillierten Daten zum Brutbestand sowie die erfassten Reviere sind im beiliegenden Gutachten zur Brutvogelkartierung bzw. in der Karte „Brutvögel – Bestand und Bewertung“ im Anhang dargestellt (BOHRER 2021).

### 4.3 Projektspezifische relevante Wirkungen

Die relevanten Wirkungen des Vorhabens auf potenziell vorkommende, planungsrelevante Arten sind zu unterscheiden in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen.

### **4.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren**

Als mögliche baubedingte und damit lediglich temporäre Wirkfaktoren lassen sich weitere Punkte aufführen. Die Auflistung erfolgt unabhängig von einer tatsächlichen Wirkung auf planungsrelevante Arten im Plangebiet. Die Darstellungen haben daher teilweise hypothetischen Charakter. Eine tatsächliche Betroffenheit von planungsrelevanten Arten wird in Kap. 4.4 abgeprüft:

- Unmittelbare Gefährdung von Individuen durch Bautätigkeiten: Baubedingt sind Verletzungen oder Tötungen von planungsrelevanten Arten denkbar. Nach der Prüfung eines tatsächlichen Vorkommens planungsrelevanter Arten muss daher die Wahrscheinlichkeit einer Betroffenheit nach Art und Weise des Bauablaufes abgefragt und ggf. vermieden werden. Generell gilt dies nicht nur für die planungsrelevanten Arten sondern im Sinne des TierSchG für alle Tierarten
- Vorübergehende Flächenbeanspruchung: Bei einer Nutzung als Baustreifen, Bau-, Lager- oder Rangierflächen können Flächen betroffen sein, die zumindest temporär im Jahresverlauf als Teillebensstätten essentiell sind. Grundsätzlich ist hierbei eine Wiederherstellung betroffener Biotopstrukturen möglich. Dauerhafte Beeinträchtigungen der empfindlichen Flächen im Umfeld der Maßnahme(n) sind im Zuge der Erstellung eines LBP zu ermitteln und nach Möglichkeit zu verhindern.
- Akustische Wirkungen, Erschütterungswirkungen: Durch Baulärm und Erschütterungen sind Vergrämungseffekte bei Tieren, insbesondere bei Vögeln denkbar. Die Auswirkungen können ggf. durch geeignete Maßnahmen wie eine Bauzeitenregelung vermindert werden (s. Kap. 4.5).
- Optische Wirkungen: Im Zusammenhang mit der Bautätigkeit sind visuelle Störwirkungen auf Teilbereiche nicht auszuschließen, die an das Vorhabensgebiet angrenzen: tagsüber durch Personen und Fahrzeuge, bei Dunkelheit überwiegend durch künstliche Beleuchtung. Sie sind zeitlich auf die Bauphase, räumlich auf die nähere Umgebung der Baustellen (d.h. auf Bereiche mit Sichtkontakt zur Baustelle) beschränkt. Auf Grund der temporären Begrenzung der Auswirkungen auf die Bauphase und durch Ausschluss von Nachtarbeiten sind Beeinträchtigungen vermeidbar.
- Eine Entfernung von Gehölzen, die als Brutstätte für Vögel und als Ruhestätte/Quartier für Fledermäuse dienen können, erfolgt sowohl bau- als auch anlagebedingt.

### **4.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren**

- Im gepl. Baugebiet Buschenkamp-Süd handelt es sich um eine Fläche von ca. 4,7 ha, auf der überwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen in Wohnbauflächen und Erschließungsstraßen umgewandelt. In den Randbereichen befinden sich linear angeordnete Gehölzstreifen, die weitestgehend verschont werden sollen.
- Innerhalb des B-Plangebiets liegt ein Gehölzbereich, der anlagebedingt entfernt werden muss.

- Eine mögliche Inanspruchnahme von Flächen erfolgt insbesondere bei den Vögeln für Offenlandarten (z. B. Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn etc.), die artspezifische Effektdistanzen haben und unterschiedlich empfindlich auf Störungen, Vertikalstrukturen o. ä. reagieren können.

#### **4.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Im Bereich des künftigen Wohngebietes wird es zu erhöhten **akustischen Störungen** kommen. Die Mehrheit der gut dokumentierten Effekte betrifft dabei die Vogelwelt.

**Optische Störungen**, z. B. durch Gebäude sowie künstliche Lichtquellen im Bereich des künftigen Wohngebietes sind ebenfalls in erster Linie relevant für die Artengruppen Vögel und Säugetiere (insbesondere die Fledermäuse).

#### **4.4 Bewertung der möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten**

##### **Feldsperling:**

Feldsperlinge brüten in Baumhöhlen und Nischen, oft auch in Nistkästen. Kolonieartiges Brüten ist ebenso möglich wie Einzelbruten. Die Art hat für einen Singvogel einen relativ großen Aktionsraum von bis zu > 300 m. Die Ortstreue ist meist hoch ausgeprägt, da Feldsperlinge ganzjährig anwesend sind. Als Fortpflanzungsstätte wird die besetzte Höhle, das Revierzentrum bzw. die „Kolonie“ abgegrenzt. Aufgrund der Größe des Aktionsraumes ist eine Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitaten in der Regel nicht erforderlich. Habitate sind mosaikartige, reich strukturierte Agrarflächen und Ortsrandbereiche, Gehöfte und Obstwiesen.

Die lokale Population bezieht sich auf das Gemeindegebiet.

Die geplanten Siedlungsbereiche fallen als Habitat in Zukunft aus, so dass für das Vorkommen relevanter Offenland-Lebensraum wegfällt. Unter Berücksichtigung von Summationseffekten bei der Realisation der beiden Baugebiete (s. Gutachten zum Baugebiet Buschenkamp, 2016) ist davon auszugehen, dass in diesem Fall aufgrund des Ausmaßes der Überbauung von Nahrungsraum im 300 m-Radius essentielle Nahrungshabitate betroffen sind. Auch wenn eine Tötung von Tieren ausgeschlossen werden kann (z.B. durch Entfernung der Brutgehölze außerhalb der Brutsaison), so wird damit doch die Fortpflanzungsstätte durch den Verlust essentieller Nahrungshabitate beschädigt oder gar zerstört.

Eine erhebliche Störung der Tiere (z.B. beim Entfernen der Brutgehölze im Winter (= Ganzjahres-Lebensraum)) liegt vermutlich nicht vor, da Auswirkungen auf die lokale Population nicht wahrscheinlich sind (Bestand im Kreis Coesfeld: 1001-5000 BP, Bestand in Billerbeck nicht bekannt).

**Feldlerche:**

Die Feldlerche kommt in Biotopen mit kurzer oder karger Vegetation, wie z.B. niedrige Gras- und Krautfluren (z.B. Magerweiden) oder Ackerfluren mit einer nicht zu dichten Bodenbedeckung in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont vor. Günstig sind Ackerfluren mit einer hohen Kulturendiversität und dadurch hohem Grenzlinienreichtum.

Im Untersuchungsgebiet wurde die Feldlerche rund 150 m westlich des B-Plangebietes im Bereich der Ackerflächen festgestellt, jedoch nicht als Brutvogel, sondern lediglich mit einer Brutzeitfeststellung.

Da es sich um eine Einzel-Beobachtung handelt, muss davon ausgegangen werden, dass Fortpflanzungsstätten im relevanten Gebiet nicht vorhanden sind.

Grund für die geringe Eignung des Gebiets als Feldlerchen-Habitat ist evtl. die intensive Ackernutzung mit zu dichten Feldfrucht-Aufwuchs und Maiskulturen, Fehlen breiter Säume und unbefestigter Feldwege.

**Bluthänfling:**

Der Bluthänfling ist in Mitteleuropa vor allem im Tiefland ein flächig verbreiteter, häufiger Brutvogel. Regional gibt es allerdings einen starken Rückgang. In milden Tieflandgebieten tritt er auch als Jahresvogel auf. Die Winterquartiere dieses Kurz- und Mittelstrecken-, im Westen Mitteleuropas auch Teilziehers, liegen in West- und Südeuropa.

Bluthänflinge mögen Landschaften mit dichten Büschen und Hecken. Sie fühlen sich im offenem Gelände mit Busch- und Strauchbestand wohl, aber auch in Obstgärten oder Parks sowie in Randzonen von Ortschaften, sofern entsprechende Strukturen vorhanden sind. Der Bluthänfling brütet in sonnigen, offenen bis teilweise offenen Landschaften aller Höhenstufen von Küstennähe bis in die obere subalpine Stufe. Wichtig sind ein gutes Samenangebot, dichte, in Bodennähe gute Deckung bietende Baum-, Strauch-, seltener Staudenvegetation als Neststandort sowie die Vegetation überragende Warten, auf denen das territoriale Männchen weithin sichtbar ist. Gerne werden Niststandorte in der Nähe angrenzender Ackerflächen oder sonstiger landwirtschaftlicher Flächen gewählt. Der Nahrungserwerb erfolgt in einem Umkreis von 200–500, gelegentlich bis 1000 m um das Nest.

Im Untersuchungsgebiet findet sich ein Revier mit Brutverdacht am östlichen Rand des Plangebietes im Übergang zum vorhandenen Neubaugebiet Wüllen.

Wie beim Feldsperling fallen die geplanten Siedlungsflächen künftig als Nahrungshabitate aus. Jedoch sind hinter dem geplanten Baugebiet weiterhin große Ackerflächen als Nahrungshabitate verfügbar, so dass nicht von einem Verlust dieser Flächen als Teillebensraum ausgegangen werden muss.

Da das Revier im Randbereich der bereits bestehenden Bebauung nachgewiesen wurde, kann eine Tötung von Tieren im Sinne von § 44 (1), Satz 1 weitestgehend ausgeschlossen werden, insbesondere bei Berücksichtigung der Bauzeitenregelung, sofern ein Eingriff im Bereich des Brutplatzes erforderlich ist, was zurzeit aber nicht erkannt werden kann.

Eine erhebliche Störung der Tiere (z.B. beim Entfernen der Brutgehölze im Winter) liegt vermutlich nicht vor, da Auswirkungen auf die lokale Population nicht wahrscheinlich sind.

### Star:

Der Star wurde mit einer Brutverdacht im Bereich des am Rand des Untersuchungsgebietes liegenden Hof Wälter festgestellt. Der Hof liegt deutlich außerhalb des eigentlichen Eingriffsbereiches.

Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B ausgefallte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden.

Als Kulturfolger kann die Art im Zusammenhang mit dem hier behandelten Vorhaben somit als nicht betroffen angesehen werden.

### Mäusebussard und Turmfalke

Ebenfalls im Randbereich bzw. außerhalb des Untersuchungsgebietes wurde je ein Revier des Turmfalken (im Bereich des Hofes Wälter) und des Mäusebussards (Wäldchen südwestlich Hof Wälter) nachgewiesen.

Für beide Arten kann nach überschlägiger Analyse ebenfalls nicht von einer Auslösung von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 BNatSchG ausgegangen werden. Beide Arten sind regelmäßig bis häufig im oder im Randbereich von dörflichen oder städtischen Bebauungsstrukturen anzutreffen, so dass auch Vergrämungseffekte durch die Bebauung hier nicht anzunehmen sind.

Lediglich als Nahrungsgäste wurden aus der Liste der planungsrelevanten Arten zudem der **Wiesenpieper**, die **Rauchschwalbe** sowie der **Graureiher** festgestellt. Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen jedoch nicht unmittelbar den Artenschutzbestimmungen. Sie sind aber dann von Bedeutung, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen ist und sie damit ebenfalls ein essenzielles Habitatelement darstellen (KIEL 2007). Bei den hier genannten Arten ist dies jedoch nicht der Fall.

### Gesamtbewertung

Insgesamt stellt sich das Plangebiet im Sinne von BRINKMANN (1998) als Habitat geringer bis mittlerer Bedeutung dar. Mit dem Bluthänfling und dem Feldsperling finden sich zwei Arten der Vorwarnliste bzw. RL 3, deren Lebensraum eine mittlere Bedeutung zugewiesen werden kann. Aufgrund der sehr geringen Bestandsdichte mit jeweils nur einem nachgewiesenen Revier wird die Bedeutung im landschaftlichen Kontext jedoch geschmälert. Bereiche mit sehr hoher oder hoher Bedeutung kommen im UG nicht vor.

Bodenbrütende Arten wie das Rebhuhn oder die Feldlerche konnten nicht nachgewiesen werden. Mögliche Gründe liegen in der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (schmale Säume oder Säume ganz fehlend, dicht stehende Feldfrucht oder Maisanbau, Fehlen

unbefestigter Graswege, Fehlen von Brachen) sowie in dem hohen Baumanteil in den Baum-Hecken und der damit verbundenen Kulissenwirkung. Auch nach Auskunft eines örtlichen Jagdausübungsberechtigten sind auf der Flächen und im Umfeld in den letzten Jahren keine Rebhühner mehr gesichtet worden.

#### **4.5 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen**

Zum Schutz der Vogelwelt ist grundsätzlich als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme zu nennen:

- Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzbeständen außerhalb der Reproduktionszeiten von Vögeln. Hierdurch wird eine Zerstörung besetzter Nester, eine Vernichtung von Eiern und Jungvögeln sowie eine Störung der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln verhindert.  
Gem. § 39 BNatSchG (5) ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

#### **4.6 Ausgleichsmaßnahmen / mögliche CEF-Maßnahmen**

Bezüglich der Betroffenheit planungsrelevanter Arten wurde ein möglicher Verstoß gegen das Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen, festgestellt. Dies betrifft das nachgewiesene Revier des Feldsperlings im Bereich der gehölzbestandenen Geländekante im östlichen Plangebiet (s. Lageplan Anhang). Zudem kann eine mögliche Betroffenheit des Bluthänflings festgestellt werden.

Bereits bei der Entwicklung der Baugebiete Wüllen 2.1 (bei der im Vorfeld das Vorhandensein einer Kolonie nicht festgestellt wurde) und Buschenkamp wurde eine kleine Kolonie von Feldsperlingen im Übergangsbereich beider Baugebiete festgestellt. Die Verortung der Kolonie ("Fortpflanzungs- und Ruhestätten") betraf unmittelbar den Planungsraum des BG Wüllen II, während sich die Einflüsse beider Baugebiete auf den Offenland-Lebensraum der Art überschneiden.

Gemäß den Vorgaben aus der Artenschutzprüfung zum B-Plan Buschenkamp (2016) wurden ca. 600 m nordwestlich des Plangebietes u. a. Nisthilfen für den Feldsperling entsprechend den Maßnahmenempfehlungen des LANUV errichtet.

Um weiterhin eine gute Habitatqualität sowohl für den Feldsperling als auch für den Bluthänfling zu gewährleisten, wurde zunächst als Maßnahmenkonzept vorgesehen, eine ca. 100 - 150 m lange, ausreichend breite und sehr dichte Heckenstruktur aus vornehmlich dornigen Arten wie Weißdorn, Rose und Schlehe im südlichen und westlichen Randbereich des Baugebietes (z. B. entlang der Annettestraße zu entwickeln). Im Optimalfall ist einer solchen dichten Heckenstruktur auch noch ein möglichst breiter, samenreicher Saum aus Gräsern und Hochstauden vorgelagert, der erst sehr spät im Jahr (deutlich nach der Samenreife) gemäht wird.

Nach Aussagen des städtischen Bauamtes könnten sich allerdings im Zuge einer späteren Baugebietsentwicklung weitere Bauflächen im Süden und Westen anschließen, weshalb

hier noch keine abschließende Eingrünung der zusammenhängenden Wohnbebauung als dauerhafte Abgrenzung zur freien Landschaft erfolgen kann.

Als Alternative wurde daher die artspezifische Optimierung des vorhandenen Gehölzbestandes zwischen den Baugebieten Buschenkamp und Buschenkamp Süd ins Auge gefasst:

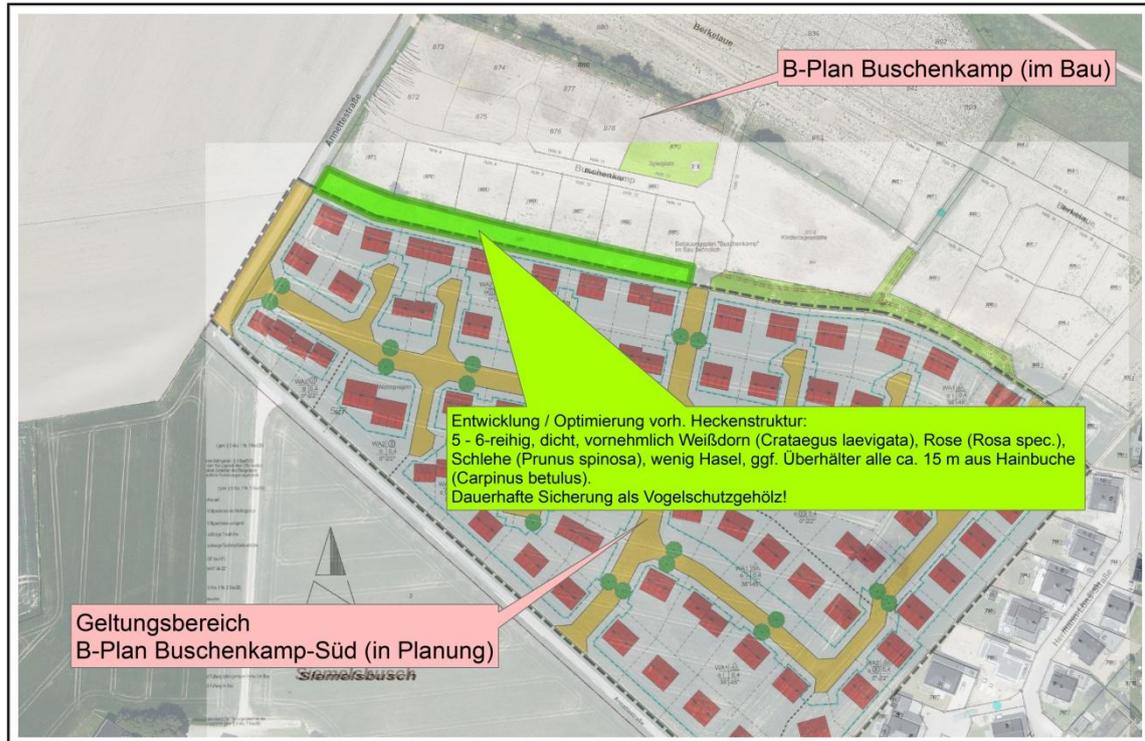


Abb. 3: Ausgleichskonzept zur Sicherung artspezifischer hochwertiger Brutplätze, insbesondere für Feldsperling und Bluthänfling

Insbesondere der westliche Teil der vorhandenen Gehölzstruktur kann mit einer Verdichtung und geeigneten, dicht wachsenden und dornreichen Gehölzen (s. o.) den genannten Arten sowie zahlreichen anderen Vogelarten geeignete Bruthabitate bieten. Im östlichen des Grünstreifens sind im Konzept der Baugebietsentwicklung Fußwege vorgesehen, so dass sich diese für ein solches Vogelschutzgehölz nicht eignen.

#### 4.7 Prüfung der Verbotstatbestände

##### Tötung (§ 44 BNatSchG (1), 1)

Da bei einer möglichen Entfernung der für den Feldsperling oder den Bluthänfling nachgewiesenen Brutgehölze außerhalb der Brutsaison kein Tötungsrisiko für die einzige nachgewiesene bzw. betroffene planungsrelevante Vogelart Feldsperling besteht, ist für die Vögel ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 (1), 1 BNatSchG nicht erkennbar.

### **Erhebliche Störungen (§ 44 BNatSchG (1), 2)**

Eine erhebliche Störung des Feldsperlings oder des Bluthänflings (z.B. beim Entfernen der Brutgehölze im Winter (= Ganzjahres-Lebensraum)) liegt nach dem vorliegenden Gutachten vermutlich nicht vor, da Auswirkungen auf die lokale Population nicht wahrscheinlich sind.

### **Verlust von Lebensstätten (§ 44 BNatSchG (1), 3)**

Für den Feldsperling wurde ein Verlust von Lebensstätten nachgewiesen. Für den Bluthänfling kann dies nicht ausgeschlossen werden. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird die Anlage/Optimierung von geeigneten Heckenstrukturen im Bereich des bereits vorhandenen Grünstreifens zwischen den Baugebieten Buschenkamp und Buschenkamp Süd als notwendig und sinnvoll erachtet.

Aufgrund der nur sehr geringen Bestandsdichten der beiden betroffenen Arten sowie des angenommenen, nicht allzu schlechten lokalen Erhaltungszustandes der Arten wird davon ausgegangen, dass das Maßnahmenkonzept zur Sicherung und Stützung des Bestandes ausreicht.

Die bereits durchgeführten CEF-Maßnahmen im Bereich Hamerlau / Berkel - Mersmannsbach sollten zudem zeitnah auf ihren Erfolg überprüft werden. Bei erfolgreicher Annahme der angebotenen Strukturen können hier auf freiwilliger Basis zusätzliche Angebote zur weiteren Optimierung gemacht werden.

## **5. Verwendete Literatur**

- BOHRER, K. (2016): Erfassung der Brutvögel im Rahmen von Planungen für die Ausweisung eines Baugebietes und den Neubau einer Brücke, Stadt Billerbeck, 2016. Im Auftrag des Büros Objekt und Landschaft, Pr. Oldendorf. 19 S.
- BOHRER, K. (2021): Bebauungsplan Buschenkamp Süd, Stadt Billerbeck - Erfassung der Avifauna. Im Auftrag des Büros Objekt und Landschaft, Pr. Oldendorf. 9 S.
- BRINKMANN, R. (1998): Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung, Inform. D. Naturschutz Niedersachs. 4/98: 57-128
- ECHOLOT GBR (2016): Artenschutzrechtliche Prüfung Neubau Berkelbrücke und BG Südwest in Billerbeck - Fachbeitrag Fledermäuse - Endbericht.
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN sowie J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- KIEL, E.- F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/download.html>.

- MUNLV (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Autor: Dr. E.-F. Kiel, LANUV NRW. 257 S., Düsseldorf.
- MUNLV (2009): Anleitung für die Bewertung von Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern und in Auen. Hrsg.: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (MUNLV), Düsseldorf, 66 S.
- MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.- Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010, 29 S.
- NWO (Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft) (Hrsg.) (2002): Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 37, 397 S., Bonn.

Bearbeitet: Preußisch Oldendorf, den 05.07.2021



**OBJEKT & LANDSCHAFT**

Büro Objekt & Landschaft  
Dipl. Biol. Stefan Schwengel  
Engershauser Str. 14  
32361 Pr. Oldendorf  
Tel.: 0 57 42 / 92 06 26

---

# Stadt Billerbeck

## Bebauungsplan Buschenkamp Süd

### Erfassung der Avifauna

2021

im Auftrag von:



Bürogemeinschaft Objekt & Landschaft  
Dipl. Biol. Stefan Schwengel  
Engershauser Str. 14  
32361 Preußisch Oldendorf  
Tel.: 0 57 42 / 92 06 26  
Mobil: 01 70 / 40 27 38 5

Bearbeitung:

**Karin Bohrer** *Dipl. Ing., Dipl. Biol.*

**Landschaftsarchitektin**

Gehlhäuser 16 32469 Petershagen  
Tel.: 05705 – 7791 Fax: 05705 – 912405  
buero.karin.bohrer@gmx.de

Stand: 14.06.2021

---

---

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	<b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>1</b>
2.	<b>Methode .....</b>	<b>2</b>
3.	<b>Ergebnis .....</b>	<b>3</b>
3.1	Bestand - Übersicht.....	3
4.	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>7</b>

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 2	Geltungsbereich Bebauungsplan Buschenkamp Süd (links) und Untersuchungsgebiet Avifauna (rechts, rot gestrichelt) .....	1
--------	---	---

### Anhang

Abb. 2	Brutvögel .....	8
Abb. 3	Nahrungsgäste .....	9

## TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Liste der festgestellten Vogelarten.....	4
--------	--	---

---

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Zur Beurteilung des Schutzgutes Tiere sowie zur Beurteilung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen der Planungen zur Ausweisung eines Baugebietes südlich der Berkelaue in Billerbeck wurden in 2021 die Brutvögel erfasst.

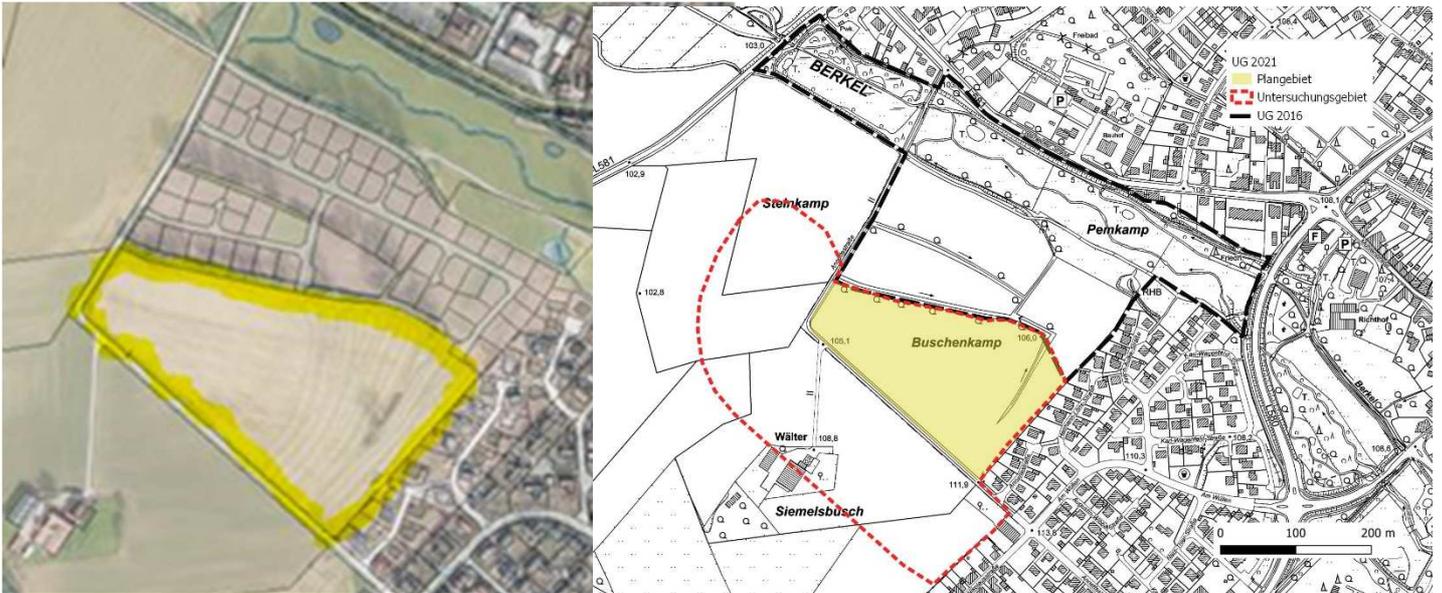


Abb. 2 Geltungsbereich Bebauungsplan Buschenkamp Süd (links) und Untersuchungsgebiet Avifauna (rechts, rot gestrichelt)

## 2. Methode

Das Vorkommen von Brutvogelarten wurde nach der Revierkartierungsmethode erhoben (vgl. BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005<sup>1</sup>).

Die Erfassungen fanden an folgenden Kartierterminen und sofern nicht anders vermerkt, in den frühen Morgenstunden statt:

Datum	Wetter
08.03.2021 18:00 – 19:10	5°Cm, leichter Wind, bedeckt Erfassung Rebhuhn mit Klangattrappe
24.03.2021 6:15 – 7:55	2°C, windstill, sonnig
12.04.2021 6:40 – 8:10	-1°C, windstill, leichte Bewölkung

Datum	Wetter
06.05.2021 6:15 – 8:00	3-5°C, windstill, bewölkt bis sonnig
01.06.2021 5:30 – 7:05	10°C, windstill, sonnig

Hierbei wurden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen in Karten eingetragen (Tageskarten). Zu revieranzeigenden Merkmalen zählen z.B. die Gesangsaktivität eines Männchens, Revierkämpfe, Balz, etc. Erfasst werden also alle Verhaltensweisen, die auf ein besetztes Revier und daher möglicherweise auch auf eine Brut hindeuten. Am 08.03.2021 wurde ein abendlicher Begang zur Erfassung des Rebhuhns durchgeführt. Ein Rebhuhn-Revier konnte jedoch nicht festgestellt werden. Nach Auskunft des örtlichen Jagdausübungsberechtigten sind auf der Fläche und im Umfeld in den letzten Jahren auch keine Rebhühner mehr gesehen worden.

Zur Auswertung wurden die Eintragungen der Tageskarten in sogenannte Artkarten überführt und die Reviere anhand der Kriterien des „European Ornithological Atlas Committee“ abgegrenzt. Diese teilen auf einer 16-stufigen Skala die Beobachtungen in die 3 Gruppen Brutzeitfeststellung oder möglicherweise brütend, Brutverdacht oder wahrscheinlich brütend und Brutnachweis oder sicher brütend (Projektgruppe DOG 1995).

Bei der Wertung der Beobachtungen wurde SÜDBECK et al. (2005) gefolgt. Dabei werden zusätzlich zu den EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien weitere Einschränkungen gemacht, die Habitatansprüche, die Brutbiologie, den Erfassungstermin (Wertungsgrenzen) und

<sup>1</sup> Bibby, Colin J., Neil D. Brugess & David A. Hill (1995): Methoden der Feldornithologie. Deutsche Ausgabe, Neumann Verlag.

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & P. Sudfeld (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

zeitliche Überlappungen zwischen Hauptbalzzeit und Heimzugphase der einzelnen Arten betreffen.

Der gesamte **Brutbestand** setzt sich aus den Revieren mit **Brutverdacht** oder **Brutnachweis** zusammen.

Bei **Brutzeitfeststellungen** handelt es sich um Artnachweise im Bruthabitat, jedoch wurden die Arten nur an einem Termin nachgewiesen. Brutzeitfeststellungen zählen nicht zum Brutbestand.

**Gäste** sind demgegenüber Arten, die sich im Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche aufgehalten haben, wie beispielsweise Graureiher, Turmfalke oder Rauchschwalbe.

### 3. Ergebnis

#### 3.1 Bestand - Übersicht

Im Untersuchungsgebiet bzw. daran angrenzend wurden insgesamt 38 Vogelarten erfasst, davon 9 planungsrelevante Arten. In der folgenden Tabelle sind Brutstatus, Rote Liste Einstufung, und Schutzstatus der einzelnen Arten dargestellt.

Die erfassten Reviere sind in der Karte „Brutvögel“, Nahrungsgäste in der Karte „Nahrungsgäste“ im Anhang dargestellt.

Tab. 1 Liste der festgestellten Vogelarten

ART	RL NRW 2009	RL WestfBucht	RL D 2016	Erhaltungszustand NRW <sup>2</sup>	Streng gesch. <sup>3</sup>	Bestand				Höhlenbrüter, dauerhaft genutzte FoRu	Bemerkungen	
						Brutbestand	Brutnachweis	Brutverdacht	Brutzeitfeststellung			
<b>I. Planungsrelevante Arten</b>												
<b>Fe</b>	Feldsperling	3	V	V	U		1	1			X	In Heckenstruktur auf Vorhabenfläche
<b>FI</b>	Feldlerche	3	3	3	U				1			Keine Fortpflanzungsstätten im UG
<b>Hä</b>	Bluthänfling	3	3	3	U		1	1				Brutvogel am östlichen Rand des UG, Nahrungsgast
<b>S</b>	Star	2	2	V	U		1	1			X	Brutvogel im Bereich des Hofes „Wähler“
<b>Nahrungsgäste</b>												
<b>W</b>	Wiesenpieper	2	2	2	S							Nahrungsgast am 12.04. (Durchzügler)
<b>Rs</b>	Rauchschwalbe	3	3	3	U						X	Nahrungsgast über der Ackerflur
<b>Grr</b>	Graureiher	*	*	*	G						X	Nahrungsgast in der Ackerflur
<b>Streng geschützte Arten</b>												
<b>Mb</b>	Mäusebussard	*	*	*	G	x	1	1			X	Brutvogel im Wäldchen südlich des Hofes „Wähler“
<b>Tf</b>	Turmfalke	V	V	*	G	x	1	1			X	Brutvogel im Bereich des Hofes „Wähler“
<b>II. Nicht planungsrelevante Arten</b>												
<b>Vorwarnliste</b>												
<b>Ba</b>	Bachstelze	V	V	*	k.A.		3	3			X	Brutvogel u. Nahrungsgast

<sup>2</sup> Quelle: Fachinformationsartenschutz NRW (Zugriff: 30.09.2016), Erhaltungszustand planungsrelevanter Arten in der atlantischen Region (ATL)

<sup>3</sup> Vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG. Alle Vogelarten sind nach VS-RL **besonders geschützt**. Einige Arten besitzen zusätzlich den Status „**Streng geschützt**“ (VS-RL Anh. I, EG-ArtSchVO Anhang A oder BArtSchV Anlage1, Spalte 3).

ART	RL NRW 2009	RL WestflBucht	RL D 2016	Erhaltungszustand NRW <sup>2</sup>	Streng gesch. <sup>3</sup>	Bestand				Höhlenbrüter, dauerhaft genutzte FoRu	Bemerkungen
						Brutbestand	Brutnachweis	Brutverdacht	Brutzeitfeststellung		
<b>H</b>	Haussperlinge	V	V	V	k.A.		12	12		X	Brutvogel an den Gebäuden am Rand des UG, Nahrungsgast im UG
<b>Kg</b>	Klappergrasmücke	V	V	*	k.A.		1	1			
<b>Wd</b>	Wacholderdrossel	V	3	*	k.A.						Nahrungsgast
<b>Su</b>	Sumpfrohrsänger	V	V	*	k.A.		3	3			
<b>Tt</b>	Türkentaube	V	V	*			1	1			
<b>Nicht gefährdete Arten, keine Vorwarnliste</b>											
<b>A</b>	Amsel	*	*	*			3	3	1		
<b>B</b>	Buchfink	*	*	*			4	4			
<b>Bm</b>	Blaumeise	*	*	*			1	1		X	
<b>D</b>	Dohle	*	*	*						X	Brütet außerhalb UG, regelmäßiger Nahrungsgast auf den Ackerflächen
<b>E</b>	Elster	*	*	*			1	1			
<b>Ez</b>	Erlenzeisig	*	R	*							Durchzügler
<b>Gf</b>	Grünfink	*	*	*			1	1			
<b>He</b>	Heckenbraunelle	*	*	*			2	2			
<b>Hr</b>	Hausrotschwanz	*	*	*			1	1		X	Hof „Wöhler“
<b>Hot</b>	Hohltaube	*	*	*					1	X	
<b>K</b>	Kohlmeise	*	*	*			3	3	1	X	
<b>Mg</b>	Mönchsgrasmücke	*	*	*			2	2			
<b>Rk</b>	Rabenkrähe	*	*	*			1	1			
<b>Rt</b>	Ringeltaube	*	*	*			3	3			
<b>Sd</b>	Singdrossel	*	*	*			2	2			
<b>St</b>	Schafstelze						1	1			
<b>Sto</b>	Stockente	*	*	*							Nahrungsgast
<b>Sti</b>	Stieglitz	*	*	*			1	1			

	ART	RL NRW 2009	RL WestfBucht	RL D 2016	Erhaltungszustand NRW <sup>2</sup>	Streng gesch. <sup>3</sup>	Bestand				Höhlenbrüter, dauerhaft genutzte FoRu	Bemerkungen
							Brutbestand	Brutnachweis	Brutverdacht	Brutzeitfeststellung		
<b>Z</b>	Zaunkönig	*	*	*			1	1	2			
<b>Zi</b>	Zilpzalp	*	*	*			1	1				
	<b>Neozoen</b>											
<b>Fa</b>	Jagdfasan						3	3	1		Brutvogel, Nahrungsgast	
<b>Nig</b>	Nilgans										Nahrungsgast	

Einstufungen Rote Liste der Brutvögel Nordrhein-Westfalens und Region Westfälische/s  
Bucht/Tiefland:

0	Ausgestorben oder verschollen	R	Arealbedingt selten
		V	Vorwarnliste
1	Vom Aussterben bedroht		
2	Stark gefährdet	*	Nicht gefährdet
3	Gefährdet		
		k.A.	keine Angabe

**Brutvogel-Status:**

Brutverdacht = wahrscheinlich brütend

Brutnachweis = sicher brütend

Brutbestand = Brutreviere mit Brutverdacht oder Brutnachweis

Brutzeitfeststellung = möglicherweise brütend (zählt nicht zum Brutbestand)

#### 4. Literaturverzeichnis

BAUER, HANS-GÜNTHER, EINAHRD BEZZEL & WOLFGANG FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula Verlag, 2. Auflage.

Bibby, Colin J., Neil D. Brugess & David A. Hill (1995): Methoden der Feldornithologie. Deutsche Ausgabe, Neumann Verlag.

Brinkmann, Robert (1998): Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung, Inform. D. Naturschutz Niedersachs. 4/98: 57-128

Glutz v. Blotzheim, U.N. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 10/1: Passeriformes. Aula Verlag, Wiesbaden.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

Grüneberg, C., S.R. Sudmann, F. Herhaus, P. Herkenrath, M. Jöbkes, H. König, K. Nottmeyer, K. Schidelko, M. Schmitz, W. Schubert, D. Stiels, J. Weiss (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Druckfassung Nov. 2017, Charadrius 2016 (2017) 52 (1-2): 1-66

Grüneberg, C., S.R. Sudmann, sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster

LANUV NRW : Fachinformationssystem Geschützte Arten

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>

(Zugriff: 30.09.2016)

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & P. Sudfeld (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.



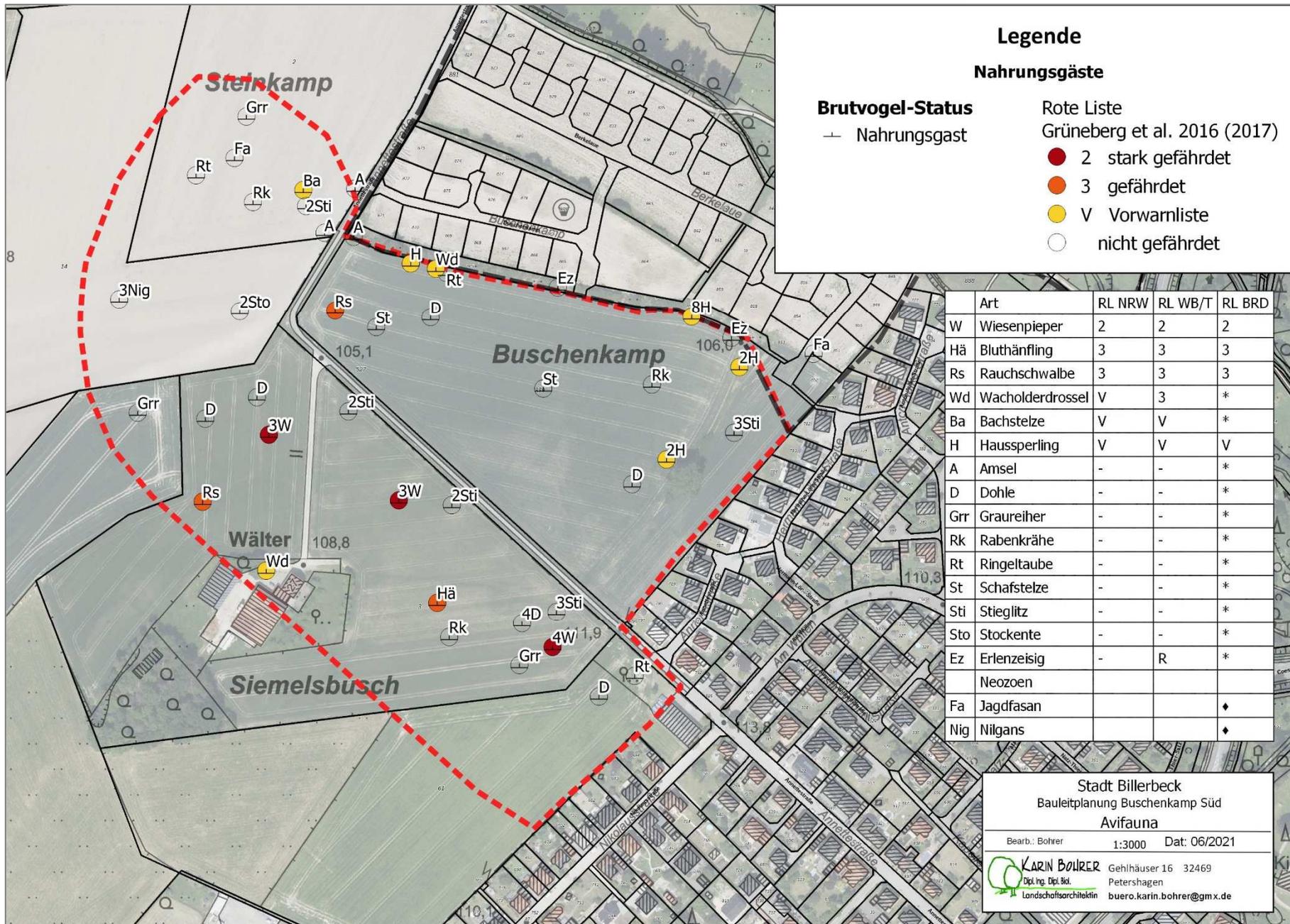


Abb. 3 Nahrungs-  
gäste